

Prangerwirkung eines Unfallberichts

Schlagzeile suggeriert Mitschuld des Organisators eines Ausflugs

Unter der Schlagzeile „Er organisierte die Fahrt in den Tod!“ berichtet eine Boulevardzeitung über ein Busunglück in Böhmen. Das Fahrzeug hatte einen deutschen Kegelverein zu einem Wochenende in Prag fahren sollen und war 70 Kilometer hinter der deutschen Grenze mit einem Regionalzug zusammengestoßen. Bei dem Unglück starb ein Mann, drei weitere Männer wurden schwer verletzt. Dem Bericht beigelegt sind mehrere Fotos, darunter ein Bild des Toten und mit Augenbalken ein Porträt des Mannes, der den Kurztrip nach Prag für seine Kegelbrüder organisiert hatte. Der Betroffene schreibt dem Deutschen Presserat, er sei der Meinung, dass die Veröffentlichung seines Fotos mit seinem vollständigen Namen und dem Hinweis auf seine berufliche Stellung als Museumsdirektor gegen sein Persönlichkeitsrecht verstoße. Er habe die Reise für seine Sportsfreunde als Privatperson und nicht als Museumsdirektor organisiert. Durch die Art der Aufmachung des Beitrages („Er organisierte die Fahrt in den Tod!“) gerate er in die Rolle eines Schuldigen. Er sei aber Betroffener und nicht Schuldiger. Weiterhin kritisiert der Beschwerdeführer die Veröffentlichung des Fotos des Getöteten, das vermutlich der Firmenpräsentation des Arbeitgebers entnommen worden sei. Schließlich seien verschiedene Fakten der Fahrt und des Unglücks falsch dargestellt worden. Zum Beispiel seien Reisetag und Reiseroute schlichtweg aus der Luft gegriffen. Die Rechtsabteilung des Verlages teilt mit, sie habe sich inzwischen mit dem Beschwerdeführer geeinigt. Sie habe sich bei diesem entschuldigt sowie eine entsprechende Gegendarstellung veröffentlicht. Damit habe sie alles getan, um den durch die unglückliche Formulierung entstandenen falschen Eindruck richtig zu stellen. Der Betroffene erhält seine Beschwerde dennoch aufrecht. Seine Gegendarstellung sei gekürzt und nicht mit seinem Namen versehen worden, so dass sie vom Leser nicht seiner Person zugeordnet werden könne. (2003)

Der Presserat erkennt in der Veröffentlichung Verstöße gegen die Ziffern 2, 8 und 9 des Pressekodex und beschließt den Fall mit einer Missbilligung. Einmal wurde durch die Veröffentlichung einiger unkorrekter Details die Sorgfaltspflicht verletzt. Ferner wurde der Organisator der Fahrt in seiner Ehre verletzt, denn durch die Publizierung seines vollen Namens in Kombination mit der Schlagzeile „Er organisierte die Fahrt in den Tod!“ entsteht eine Prangerwirkung, die den Eindruck entstehen lässt, der Betroffene sei mitverantwortlich für das Unglück und den Tod seines Sportsfreundes. Dies ist jedoch nicht der Fall, da er an dem Unglück keinerlei Schuld trägt. Schließlich hätte auch die Veröffentlichung des Fotos unterbleiben müssen, das den tödlich Verunglückten zeigt. Ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit, das in

diesem Fall das Persönlichkeitsrecht überlagert hätte, liegt nicht vor. Bei seiner Entscheidung berücksichtigt der Presserat, dass sich die Redaktion bei dem Beschwerdeführer entschuldigt und eine Gegendarstellung veröffentlicht hat. Auf Grund der besonderen Belastung für den Beschwerdeführer waren diese Maßnahmen nach Ansicht des Gremiums jedoch nicht ausreichend, um die Angelegenheit in Ordnung zu bringen. (B1-187/03)

(Siehe auch „Foto eines verunglückten Busfahrers“ B1-95/96/03 und „Medienpranger für Ehepaar“ B1-21/03)

Aktenzeichen:B1-187/03

Veröffentlicht am: 01.01.2003

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8); Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: Missbilligung